



Herzlich willkommen!

Einigungsstellen nach § 36a MVG–EKD

Detlev Fey – Olaf Rehren



Grundsätzliches zur Einigungsstelle

- Einführung des Instruments bereits 2014 mit sehr geringer Resonanz, weil nur als Dienstvereinbarung möglich
- seit 2020 Umstellung auf fallweise Einrichtung oder Dienstvereinbarung
- Anlehnung an staatliches Recht (§ 76 BetrVG)
- grds. Bildungsmöglichkeit in Dienststellen oder Dienststellenteilen, bei Gesamt-MAVen Notwendigkeit der Abtretung der Bildungskompetenz der jeweiligen MAV
- Bildungsmöglichkeit gemeinsamer Einigungsstellen für mehrere Dienststellen aufgrund gliedkirchlichen Rechts



Regelungsstreitigkeiten

- Zuständigkeit der Einigungsstelle für inhaltliche Auseinandersetzungen (sog. Regelungsstreitigkeiten) nach § 40, also für sämtliche dort geregelten
 - organisatorischen Angelegenheiten (z.B. Arbeitszeitgestaltung)
 - sozialen Angelegenheiten (z.B. Betrieb von Sozialeinrichtungen)
- bei reinen Streitigkeiten über die Anwendbarkeit des § 40 bleiben die Kirchengerichte zuständig, vgl. Abs. 1 Satz 6
- keine Entscheidung durch die Einigungsstelle, wenn
 - Sachverhalt bereits durch Dienstvereinbarung geregelt
 - Regelungsauftrag nicht hinreichend bestimmt



Varianten der Einigungsstelle: fallweise Einrichtung

- Antrag von MAV oder Dienststellenleitung gegenüber der jeweils anderen Seite genügt
- Antrag kann nicht abgelehnt werden (notfalls hierüber Rechtsstreit vor dem Kirchengengericht)
- Antrag muss Einrichtungsgrund (inhaltlichen Streit über Fall des § 40) hinreichend bestimmt benennen
- dann Bildung einer sog. fallweisen Einigungsstelle nach Abs. 3
- Aufnahme der Tätigkeit der Einigungsstelle nach Abs. 4



Varianten der Einigungsstelle: ständige Einrichtung

- Dienstvereinbarung nach § 36 gem. § 36 a Abs. 1 Satz 2 erforderlich, d. h. „Vertrag“ zwischen Dienststellenleitung und MAV erforderlich
- im Übrigen Arbeit der ständigen Einigungsstelle wie fallweise Einigungsstelle (siehe voriges Chart) gem. Abs. 3
- in Dienstvereinbarung können allgemeine Modalitäten geregelt werden
- Aufnahme der Tätigkeit der Einigungsstelle nach Abs. 4



Zusammensetzung der Einigungsstelle

- eine unparteiische Person im Vorsitz, auf die sich Dienststellenleitung und MAV geeignet haben (bei Nichteinigung Entscheidung des Kirchengerichts auf Antrag einer der beiden Parteien)
- Einigung sollte sich auf eine möglichst rechts- und in der Materie der Dienststelle grds. kundige Person beziehen
- je zwei beisitzende Mitglieder von Dienststellenleitung und MAV benannt (müssen nicht notwendig aus der Dienststelle stammen), kein ablehnendes Votum der jeweils anderen Seite möglich
- Terminfindung, Einladung, sonstige Formalia obliegen der Einigungsstelle (Vorsitz in Abstimmung mit Beisitzenden)

Entscheidung der Einigungsstelle

- Anrufungsfrist zwei Wochen (Argument aus § 38 Abs. 4) nach festgestellter Nichteinigung über Regelung (Dokumentation für Fristberechnung wichtig!)
- unverzügliche Arbeitsaufnahme der Einigungsstelle nach Abs. 4 Satz 1, d. h. „ohne schuldhaftes Zögern“
 - Interesse beider Seiten an zügiger innerbetrieblicher Klärung
 - Verfahrensökonomie
- nichtöffentliche mündliche Verhandlung
- Beschlussfähigkeit der Einigungsstelle nur in „voller Besetzung“, Entscheidung mit einfacher Mehrheit
- Vorsitz stimmt erst mit, wenn zuvor „Patt“ der Beisitzenden



Entscheidung der Einigungsstelle

- verbindliche Entscheidung gem. Abs. 1 Satz 5
 - abschließende Entscheidung, d. h. grds. kein weiterer Rechtsweg möglich
 - Ersetzung der Einigung zwischen Dienststellenleitung und MAV
- keine Zuständigkeit der Kirchengerichte nach § 60 Abs. 6 für inhaltliche Klärung
- Rechtskontrolle allerdings weiter durch Kirchengerichte möglich (überhaupt Fall nach § 40?)
- Rechtskontrolle ebenso nach Abs. 4 Satz 4 dann, wenn Dienststellenleitung oder MAV Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens (Ermessensfehler) rügen



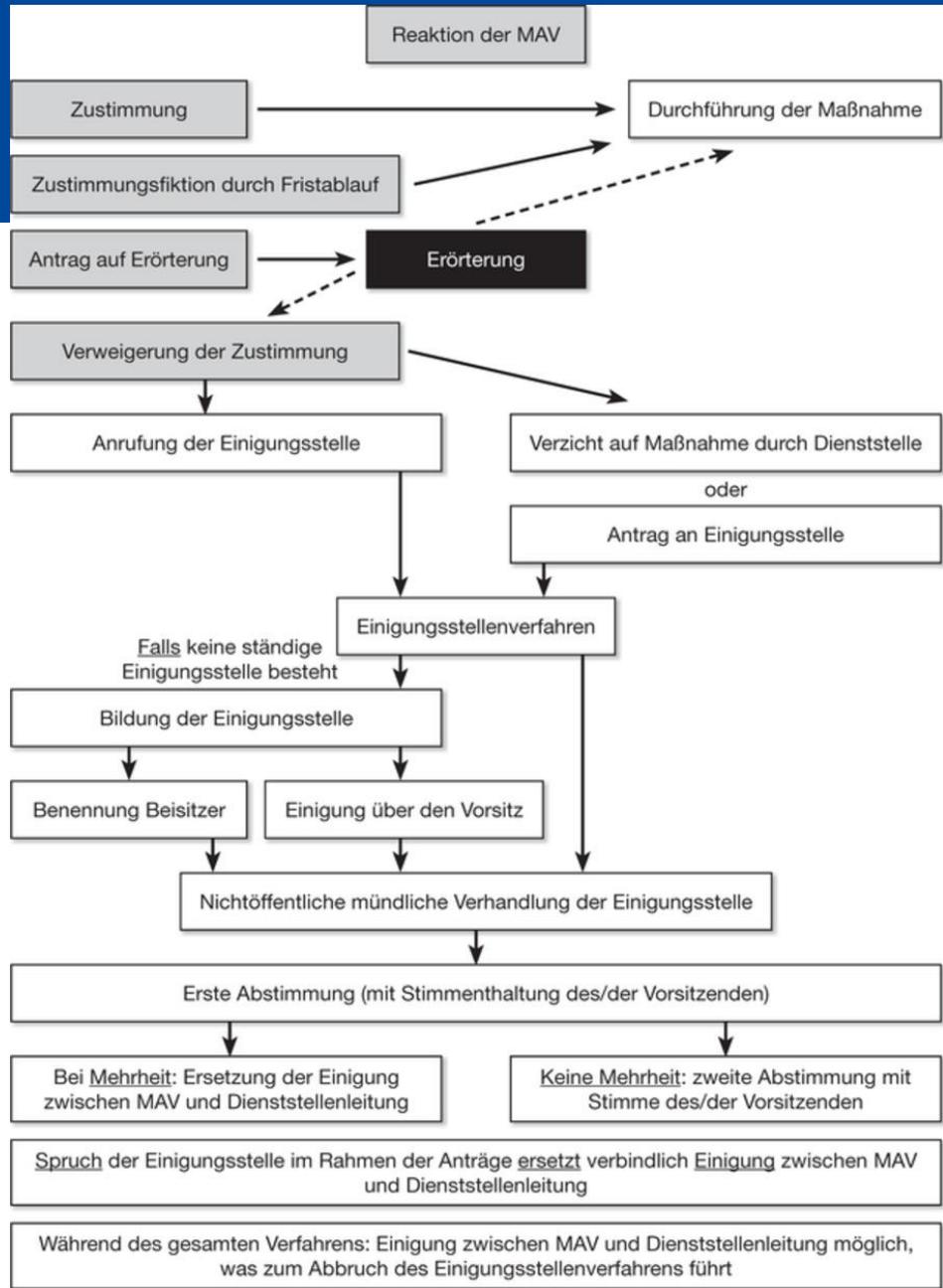
MAV und Einigungsstelle

- Schulung eines in die Einigungsstelle entsandten Mitglieds möglich (BAG v. 20.08.2014, NZA 2014 S. 1349)
- Grundsatz vertrauensvoller Zusammenarbeit:
 - auch hier pflichtgemäßes Ermessen der MAV
 - Bündelung von zusammenhängenden Angelegenheiten zur Kostenreduzierung in einem Verfahren (LAG Hessen v. 01.03.2016, NZA-RR 2016 S. 535)
- Antrag auf Tätigwerden einer Einigungsstelle und Anrufung durch MAV oder Dienststellenleitung auch, wenn „§ 40er“ Initiative der MAV gem. § 47 nach Erörterung ohne Einigung geblieben ist
 - Einigungsstelle kann dann nur Vermittlungsvorschlag unterbreiten



Rechtsanwaltliche Beratung/Begleitung

- Beurteilungsspielraum der MAV, ob
 - bei Einleitung des Verfahrens zur Bildung einer Einigungsstelle rechtsanwaltliche Beratung erforderlich (KGH.EKD v. 09.12.2015, ZMV 2016 S. 44)
- im Verfahren vor der Einigungsstelle bei Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Vertretung Prüfung, ob Angelegenheit „schwierig“ im Sinne der Rechtsprechung zu § 30 ist
- in beiden Fällen Antrag der MAV auf Kostenübernahme erforderlich, bei Ablehnung durch die Dienststellenleitung ggf. kirchengerichtlich zu klären





Weitere Verfahrensregelungen?

- keine expliziten, also von Dienststellenleitung und MAV bei Einrichtung einer Einigungsstelle und von dieser nach ihrer Einrichtung im Miteinander zu klären
- aber: Orientierung an § 62 Abs. 1 und damit den Prozessregelungen des ArbGG
- Einigungsstelle hat auch Kompetenz, eilbedürftige Angelegenheiten vorläufig zu regeln
(LAG Hessen v. 2.01.2020, NZA-RR 2020 S. 309)
- Entschädigungsregelungen in der „Verordnung über die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen nach dem MVG-EKD“ (v. 01.01.2019, ABl.EKD S. 2)



Ergänzende/abweichende Regelungen

- Berlin–Brandenburg–Schlesische Oberlausitz: ständige gemeinsame Einigungsstelle, wenn nicht Kirchenkreise Eigenes regeln
- Gemeinsame Einigungsstellen auf Kirchenkreis– bzw. Probsteiebene in Landeskirchen Hannovers, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg–Lippe
- Ev. Kirche der Pfalz: keine Geltung des § 36a, aber in § 5b AnwG eigene der Einigungsstelle nachgebildete Regelung



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Hultschiner Straße 8
81677 München
www.otto-bauer-verlag.de

